

ZEICHENERKLÄRUNG

A) Für die Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Nutzungsschablone

Feld 1 Art der Nutzung Feld 2 Zahl der Vollgeschosse,

siehe hierzu Satzungstext Feld 3 Grundflächenzahl

> Feld 4 Geschoßflächenzahl Feld 5 Bauweise, o offene Bauweise

gem. § 22 Abs. 2 BauNVO Feld 6 Dachneigung und Dachform

Baugrenze

Straßenbegrenzungslinie

Parkplatz

Baumpflanzung zwingend

vorgeschriebene Firstrichtung

Maße in Meter

Sichtdreieck

Fläche für Garagen und Stellplätze

Garagenzufahrten zwingend

B) Für die Hinweise

bestehende Grundstücksgrenzen



bestehende Gebäude

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Höhenschichtlinien ___510___

SATZUNG - Textliche Festsetzungen

Die Gemeinde Westheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, erläßt als Satzung

aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253),

- sowie aufgrund des Artikels 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 14.12.1970 (GVB1 1971 S. 13)

folgenden

BEBAUUNGSPLAN

§ 1 Geltungsbereich

Für das Baugebiet Westheim OT Hüssingen "Östlich des Friedhofes BAII" gilt die vom Herrn Winfried Wolff, Architekt, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung im Maßstab M 1 : 1000 mit zeichnerischen Festsetzungen vom 30.01.1987, geändert am 16.01.1989 und 08.06.1989, die mit den nachstehenden textlichen Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet des Geldungsbereiches wird im Sinne der Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763, geändert durch VO vom 19.12.1986, BGB1. I S. 2665) festgesetzt: Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

Die in § 17 Abs. 1 BauNVO angegebenen Höchstwerte für Grundflächenzahlen und Geschoßflächenzahlen dürfen nicht überschritten

§ 4 Zahl der Vollgeschosse

Zulässig sind 2 Vollgeschosse nach Art. 2 Abs. 5 BayBO, ein Vollgeschoß liegt dabei im Dachgeschoß. Dieser Sachverhalt wird in der zeichnerischen Festsetzung wie folgt bezeichnet: I + I D

§ 5 Bauweise

Im Planbereich gilt die offene Bauweise mit der Abweichung, daß Garagen und Nebengebäude nach Art. 7 Abs. 5 BayBO an den Grundstücksgrenzen auch dann zulässig sind, wenn sie mit dem Hauptgebäude baulich verbunden sind.

Garagen und sonstige Nebengebäude: Kellergaragen sind nicht zulässig. Sonstige Nebengebäude, deren Grundfläche höchstens 20 qm betragen darf, sind mit den Garagen zusammenzubauen und in der Gestaltung auf diese abzustimmen.

§ 6 Gestaltung der Gebäude

Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 45 - 3 und mit naturroten Ziegel- bzw. Betonsteineindeckungen zugelassen.

Die im Bebauungsplan eingetragene Firstrichtung ist zwingend festgelegt.

Nebengebäude und Garagen sind ebenfalls mit Satteldächern zu errichten.

Bei gleicher Firstrichtung wie das Hauptgebäude müssen Garagenund Nebengebäude dieselbe Dachneigung aufweisen wie das Hauptgebäude, sonst mind. 35

Die Deckung ist im selben Material wie beim Hauptgebäude auszuführen.

Die Hauptgebäude dürfen bergseits die Höhe von 3,25 m, Nebengebäude 2,50 m, gemessen von OK Gelände bis OK Traufe, nicht überschreiten. Die Firsthöhe der Nebengebäude darf 5,50 nicht überschreiten.

Auffüllungen sind grundsätzlich unzulässig.

Der Bau von Dachgauben im Format von möglichst stehenden Rechtecken ist zulässig. Der Abstand vom Ortgang soll mind. 2,00 m betragen.

Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

Kniestöcke sind nur bis zu einer Höhe von max. 50 cm zulässig, gemessen von OK Rohdecke bis OK Sparren.

§ 7 Fassade und Außengestaltung

Farblich betonte Sockel sind unzulässig.

Die Außenwände sind glatt zu verputzen und hell zu tönen.

Auffallende Putzmuster sind unzulässig.

Als Fassadenverkleidungen können ausnahmsweise zugelassen werden: Holzverschalungen, mit heller Farbbehandlung, auf Teilflächen.

Zurückspringende Balkone im Giebel sind nicht zugelassen.

Dachüberstände sind an der Traufe auf max. 40 cm und am Ortgang auf max. 30 cm zu beschränken.

§ 8 Einfriedungen

Die Höhe der Grundstücksbegrenzung (Einfriedung) zu Straßen hin wird auf 80 cm begrenz

Als Einfriedung wird ein Holzzaun aus senkrecht stehenden Latten vorgeschrieben.

Die Höhe des Sockels darf 20 cm nacht überschreiten.

§ 9 Sichtdreiecke

Im Bereich der in der Bebauungsplanzeichnung festgelegten Sichtdreiecke dürfen bauliche Anlagen, Anpflanzungen Lagerungen und sonstige Hindernisse die Höhe von 80 cm, gemessen von der Straßenoberkante, nicht überschreiten.

§ 10 Bepflanzung

Die Grundstücke sind mit heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen.

Auf jedem Grundstück ist pro 250 qm angebrochener Flacheneinheit ein Laubbaum als Gerüstbepflanzung in Form größerer Bäume zu pflanzen. (Ahorn, Linde, Eiche, Kastanie oder Obstbäume)

Die Erschließungeflächen auf den Grundstücken werden vor den Garagen und Stellplätzen auf eine Breite von 5,00 m beschränkt.

Wenn Garagen an der Grundstücksgrenze zusammenstoßen, ist ein Grünstreifen zwischen den Erschließungsflächen von mind. 40 cm Breite zu errichten.

Der Versiegelungsgrad der Grundstücke ist möglichst gering zu

§ 11 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtskräftig.

Verfahrensvermerke

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Westheim, OT Hüssingen "Östlich des Friedhofes BA II"

a) Die Gemeinde Westheim hat am 15.72.86. für vorliegenden Bebauungsplan beschlossen, die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB



BEBAUUNGSPLAN OSTLICH DES FRIEDHOFES BAII"

b) Die Auslegung des Bebauungsplanes mit der Begründung wurde orts-

c) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründeung gemäß § 3 BauGB vom .24.08.89... bis .03.10.89... in der

d) Die Gemeinde Westheim hat mit Beschluß des Gemeinderates vom .. 26.10.89... den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als

Dem Landratsamt nach § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt mit Schreiben

f) Bekanntmachungsvermerk Mit Bekanntmachung vom 26.03,1990 wurde der

Gemeindeverwaltung Heidenheim ausgelegt.

Satzung beschlossen.

vom 17.11.1989

Datum 17. 11. 1989

Bebauungsplan rechtskräftig.

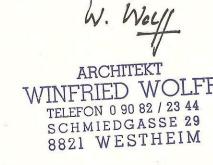
Anzeigenvermerk

theim, den A. 15,11.89...

üblich bekanntgemacht durch Aushang an der Gemeindetafel vom .18.12.86... bis .19.01.87...

GEMEINDE WESTHEIM ORTSTEIL HUSSINGEN LANDKREIS WEISSENBURG -GUNZENHAUSEN

ENTWURF UND PLANUNG





WESTHEIM, IM JANUAR 1989 GEÄNDERT, 8.6.89 14.8.89